Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8185
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek



4. Erstlichen ist man de corpore delicti, und
ist die Statt, wegen welcher Ihrer, oder einer
Suspect, wahrhafftig beschehen, Hamergsamb Ver-
" richt seye.

Nachdem muß man weider ain: oder mehr Ge-
" mergsamb Anzaigungen haben.

Drittens ist man sich gegen ihme der That
versehen mag.

Viertens müssen Ihn ohne Anzaigungen
die einige Verschuldnen, die Damen wissen
" Best haben, Hierzuber bereits bestraft, und ver-
" nohmen worden seye.

## 10. Artiul.

Von denen Indicien, oder Anzaigung
zu der inquisition aller Verbrechen umb
Hamain.

1. Vor allen ist nöthig, ist man über niemand
zu inquirieren befuegt seye, wenn ain Ver-
" zue Hamergsamb Anzaigung, oder indicis